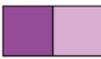




### Eingriffe

#### gesetzlich geschützte Biotope

-  gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (hier Seggenried),  
Umwandlung in Flächen für Sport- und Spielanlagen
-  gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (hier Seggenried),  
Überbauung durch Wege, Stege und Aufschüttungen (Teilversiegelung)/  
Zerstörung durch Inanspruchnahme als Arbeitsbereich während der Bauphase
-  gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (hier sonstiges Stillgewässer),  
Überbauung durch Steg (Teilversiegelung)/  
Zerstörung durch Inanspruchnahme als Arbeitsbereich während der Bauphase
-  gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG (hier Röhricht),  
Überbauung durch Steg (Teilversiegelung)/  
Zerstörung durch Inanspruchnahme als Arbeitsbereich während der Bauphase

#### Flächen mit avifaunistischer Bedeutung

-  Flächen mit Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel der Gehölze, der  
Staudenfluren sowie der Gewässer und Röhrichte  
Inanspruchnahme durch Überbauung und durch Vertreibung

#### Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

-  Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,  
Umwandlung in Flächen für Sport- und Spielanlagen,  
Vollversiegelung auf 100 % des Areal
-  Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,  
Überbauung durch Wege, Stege und Böschungen  
Teilversiegelung bzw. dieser hinsichtlich Ausgleichbedarf entsprechend

#### Gewässer

-  Stillgewässer 2. Ordnung, Überbauung durch Steg (Teilversiegelung)
-  Fließgewässer 2. Ordnung (Graben), Verrohrung auf 15 m Länge

#### Minimierungsmaßnahmen

-  Erhalt einer im Bestand vorhandenen Schnitthecke

#### Sonstige Darstellungen

-  gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BNatSchG
-  Grenze des auf 30 m Breite reduzierten Uferschutzstreifens gem. § 35 Abs. 2  
LNatSchG
-  Grenze des Plangebiets